ENERGIEAUSWEIS

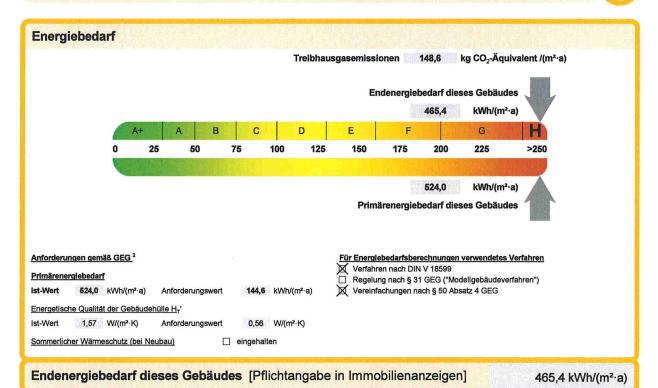
gemäß den §§ 79 ff. Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1

16. Oktober 2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer:

HH-2024-005329258



Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien Nutzung erneuerbarer Energien³ ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG³ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b) Wärmepumpe (§ 71c) Warmepumpe (§ 71d)
Stromdirektheizung (§ 71d)
Solarthermische Anlage (§ 71e)
Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)
Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5) ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG Anteil Wär-mebereit-stellung 5 Anteil EE 6 der Einzel-anlage Anteil EE⁶ aller Anlagen 7 Art der erneuerbaren Energie % ☐ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt ⁶ Anteil EE 10 Art der erneuerbaren Energie % % % ☐ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

E

175 200 225 >250

150 125

Vergleichswerte Endenergie 4

+ A B C D

100

Das GEG lässtfür die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesen en Bedarfswerte der Skalas ind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall § 80 Absatz 2 GEG Mehrfachnennung möglich EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen
- nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren Anlagen
 Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage
 Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall
 Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf